

Vertrag Freianlagen

Zwischen der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein
 GmbH
 Eschenbrook 4
 24113 Molfsee

vertreten durch das

dieses vertreten durch die

- nachstehend **Auftraggebende** (Stellen) genannt -

und dem

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmende** (Stellen) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Vergabenummer: 2026-0117

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen bei Freianlagen für die Maßnahme Moorvernässung Himmelsmoor 3 und 4

§ 2 Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Auf diesen Vertrag findet die HOAI in der Fassung von 2021 Anwendung.
 - 2.2 Vertragsbestandteile sind:
 - 2.2.1 Anlage 1 Grundleistungen
 - 2.2.2 Anlage 2 Leistungsbeschreibung
 - 2.2.3 Anlage 3 Honorarberechnung
 - 2.2.4 Anlage 4 _die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
 - 2.2.5 Nachgelagert das BGB
 - 2.2.6 Das gemäß Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot der Auftragnehmenden
 - 2.3 Auftragnehmende haben über § 1 AVB hinaus folgendes zu beachten:
 - 2.3.1 Die Anlage 1 mit den darin gekennzeichneten Leistungen sowie die in der Anlage 2 beschriebenen Leistungen.
 - 2.3.2 Der Planungsauftrag mit den Vorgaben der Auftraggebenden sowie den darin enthaltenen Gesamtbaukosten in Höhe von 255.000,00 € € ist umzusetzen.
 - 2.3.3 Die Bestimmungen der planungsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein, FFH-Richtlinie) sind einzuhalten.
- Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggebenden in Textform.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 3 Leistungen der Auftragnehmenden

- 3.1 Auftragnehmende sind verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei haben Auftragnehmende insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von Auftragnehmenden mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Auftraggebende übertragen Auftragnehmenden zunächst folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen:
- Zunächst sollen die Leistungsphasen (LPH) 3-5 erarbeitet sowie der Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz und anteilig alle notwendigen Bodenanalysen (Profilbohrungen) und Vermessungsarbeiten, die der Erarbeitung des Planungskonzeptes dienen (zusätzliche Leistungen), durchgeführt werden. Die Leistungsphasen 6-8 und die biologische Baubegleitung (zusätzliche Leistung) werden folgend optional weiter beauftragt. Es handelt sich um einen Bauabschnitt. Werden einzelne Leistungsbereiche nicht durch die Projektleitung freigegeben, so werden diese bei Erbringung nicht vergütet.
- 3.3 Auftraggebende beabsichtigen, Auftragnehmenden bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt in Textform. Auftraggebende behalten sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Auftraggebende sind in ihrer Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Auftragnehmende sind verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm von Auftraggebenden innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung können Auftragnehmende keine Erhöhung des Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

§ 4 Pflichten der Auftragnehmenden

4.1 Auftragnehmende haben folgende Kosten einzuhalten:

- 4.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten in Höhe von 255.000,00 € gemäß 2.3.2 dieses Vertrages.
- 4.1.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten für die Freianlagen.
- 4.1.3 Die Kosten nach 4.1.1 und 4.1.2 stellen jeweils eine Baukostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden.

Die Baukostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von Auftragnehmenden geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernehmen Auftragnehmende keine Baukostengarantie.

Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden können und wenn Auftragnehmende ihre Hinweis- und Unterrichtungspflichten der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen sind, werden von Auftraggebern keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

4.2 Auftraggebern sind notwendige Unterlagen für Ortsterminen bzw. mit Behörden in Papierform (laminiert) zu übergeben. Hierzu zählen insbesondere:

- 4.2.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen der
 - Genehmigungsplanung
 - Ausführungsplanung
 - Wartungs-/Pflegeanweisungen

In digitaler Form sind die unter 4.2.1 genannten Inhalte als Texte in Word für Windows (neueste Version) und als PDF-Datei und GEO-Daten als ESRI-Shapes (jeweils neueste Versionen) zu übergeben.

Auftragnehmende haben die von ihnen angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfassende", die übrigen Unterlagen als "Verfassende" zu unterzeichnen.

- 4.2.2 Leistungsbeschreibungen in digitaler Form als PDF-Format sowie als GAEB-Datei.
- 4.2.3 Bautagebuch in digitaler Form.
- 4.2.4 Die Auftragnehmenden verpflichten sich, vor Erstellung der Karten und Geodaten mit dem Auftraggeber die verwendete Software (QGIS/ArcGIS/ArcInfo) und die genauen Formate, Inhalte, Strukturen und Rahmenbedingungen der Karten abzustimmen.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 4.3 Terminliche Vorgaben sind in § 7 des Vertrages geregelt. Sie sind verbindlich. Auftraggebende sind berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Auftragnehmende sind verpflichtet, in diesem Fall die weitere Vertragserfüllung an geänderte Termine anzupassen.

§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 5.1 Der Auftraggebende ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die ein Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegeben Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Der Auftragnehmende ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmenden ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 8.7 dieses Vertrages.

§ 6 Fachlich Beteiligte

- 6.1 Folgende Leistungen werden von Auftraggebenden oder anderen fachlich Beteiligten erbracht:

Kartierung des Brutvogelvorkommens
im Ausgangszustand

von: Stiftung Naturschutz Schleswig-
Holstein

Kartierung der Reptilienvorkommen
im Ausgangszustand

von: Zum Zeitpunkt der Ausschreibung
noch unbekannt

§ 7 Termine und Fristen

- 7.1 Für die nach 3.2 übertragenen Leistungen hat der Auftragnehmende folgende Vertragstermine einzuhalten:

in Abstimmung mit der Auftraggeberin und voraussichtlich

LHP 3-5 bis 31.01.2027

LHP 6-7 bis 30.04.2027

LPH 8: Umsetzung Baumaßnahmen ab 01.09.2027

Die oben genannten Umsetzungszeiträume umfassen eine erste grobe Einschätzung der Umsetzungszeiträume und werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3.3 des

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Vertrages abschließend vereinbart.

Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach 3.3 vereinbart.

- 7.2 Soweit keine Vertragstermine vereinbart sind, haben der Auftragnehmer die Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 8 Vergütung

- 8.1 Das Honorar für die Leistungen wird wie folgt ermittelt:

- 8.1.1 Nachfolgenden Honorarzonen und Zuschlägen:

Freianlagen nach	Honorarzone	Zuschläge in v.H. zum Basishonorarsatz
Basishonorarsatz	IV	

- 8.1.2 Nachfolgender Bewertung der Leistungen:

Freianlagen nach	
Leistungen	v.H.-Satz
Grundlagenermittlung	
Vorplanung	
Entwurfsplanung	0,5
Genehmigungsplanung	4,0
Ausführungsplanung	25,00
Vorbereiten der Vergabe	7,00
Mitwirken bei der Vergabe	2,25
Objektüberwachung- Bauüberwachung u. Dokumentation	27,75
Gesamt:	66,50

- 8.1.3 Auf das Honorar der einzelnen Leistungsphasen der Grundleistungen gemäß 8.1.1 bis 8.1.2 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

Freianlage(e)	zuzüglich (+)/abzüglich (-) v.H.	
Grundlagenermittlung	>>	%
Vorplanung	>>	%
Entwurfsplanung	>>	%
Genehmigungsplanung	>>	%
Ausführungsplanung	>>	%
Vorbereiten der Vergabe	>>	%
Mitwirken der Vergabe	>>	%
Objektüberwachung- Bauüberwachung u. Dokumentation	>>	%

- 8.1.5 Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe von v. H. des Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch v. H.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

des Brutto-Honorars der Auftragnehmenden nach 8.1.

Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der Auftragnehmende die Überschreitung nicht zu vertreten haben.

Etwaige Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß 4.1.1 oder 4.1.2 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet

- 8.2 Die Besonderen Leistungen werden gem. Anlage 3 Honorarberechnung wie folgt vergütet: (Auf Nachweis pauschal)

- 8.2.1 Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden

Bodenanalysen (Bodenanalysen) €

gem. Anlage 3 wird wie folgt vergütet:

- 8.3 Die Zusätzlichen Leistungen werden gem. Anlage 3_Honorarberechnung wie folgt vergütet: (auf Nachweis pauschal)

8.3.1 Biologische Baubegleitung: €

8.3.2 Vermessungsarbeiten: €

8.3.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: €

- 8.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet:

- 8.4.1 Pauschal v.H. des

Nettohonorars. Hierin sind auch die Kosten enthalten für:

- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach 4.3
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmenden und Mitarbeitenden

- 8.5 Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt, soweit nicht die Leistung einschließlich der Nebenkosten umsatzsteuerbefreit ist.

- 8.6 Verzögert sich die vereinbarte Bauzeit durch Umstände, die Auftragnehmende nicht zu vertreten haben, wesentlich, so ist für die nachgewiesenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Dies gilt nicht bei einer Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

- 8.7 Die Leistungen müssen nach vollständiger Erbringung in Form eines Stundenlohnzettels nachgewiesen werden. Dieser ist vom Projektleiter zu unterzeichnen und die geleisteten Stunden müssen frei gegeben werden. Die Durchführung der Leistungen muss in Abstimmung mit der Projektleitung erfolgen. Werden einzelne Leistungsbereiche nicht durch die Projektleitung freigegeben, so werden diese bei Erbringung nicht vergütet. Mehrbedarfe müssen immer im Vorfeld bei der Projektleitung schriftlich angezeigt werden. Ohne eine schriftliche Anerkennung des Mehraufwandes erfolgt keine Vergütung dieser Aufwendungen.
- 8.8 Ordnen Auftraggebende über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die nicht über die v. H. – Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhalten Auftragnehmende unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

Bezeichnung	Stundensätze in € netto
Auftragnehmende	
Mitarbeitende	
Für Beschäftigte (Zeichnungstätigkeiten) oder sonstige Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	
Zusätzliche Angabe	Preis pro Stück
Ergänzende Torfkernbohrung inkl. Beschreibung und Digitalisierung	

ein zusätzliches Honorar, wenn vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet wurde. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

§ 9 Haftpflichtversicherung der Auftragnehmenden

- 9.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden: 1.500.000,00 €
 - für sonstige Schäden: 1.000.000,00 €

§ 10 Fälligkeit der Honorare

- 10.1 Soweit nicht in diesem Vertrag und seinen Anlagen abweichend geregelt, richtet sich die Fälligkeit der Honorare (Abschlags- und Schlusszahlungen) nach § 15 HOAI.
- 10.2 Sobald die vereinbarten Leistungen abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung). Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 10.3 Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme bzw. Teilabnahme seiner Leistung einzureichen. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 11 Ergänzende Vereinbarungen

Im Falle eines Auftrages erklärt sich der Unternehmende zur Teilnahme an PR-Terminen bereit, bei denen die Inhalte und Ziele der vom Rahmenvertrag betroffenen Projekte erläutert werden, sofern der betriebliche Ablauf des beauftragten Unternehmens davon keine Nachteile hat. Dazu gehören Presse-, Radio- und TV-Termine sowie Ortstermine mit Vertretern von Behörden und anderen Organisationen.

Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):

Auftragnehmer haben darauf hinzuwirken, dass die vorgenannten verantwortlichen Personen über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden. Der Wechsel einer genannten verantwortlichen Person bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggebenden Stelle dem Grunde und des Inhalts nach. Zu diesem Zweck haben die Auftragnehmer der Auftraggebenden Stelle einen geplanten Wechsel unverzüglich und unter Benennung der neuen verantwortlichen Person sowie Vorlage sie betreffender aussagefähiger Eignungsnachweise anzuzeigen.

Die Auftraggebende Stelle darf die Zustimmung dem Grunde nach nicht verweigern, wenn der Wechsel der verantwortlichen Person aus wichtigem und von den Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund (z.B. längere Krankheit, wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses) erforderlich ist. Ungeachtet der Zustimmung dem Grunde nach darf die Auftraggebende Stelle den Einsatz der benannten neuen verantwortlichen Person ablehnen, wenn diese zur Ausführung der Leistung nicht geeignet ist. In diesem Fall sind die Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine neue verantwortliche Person unter Vorlage aussagefähiger Eignungsnachweise zu benennen. Wechseln Auftragnehmer eine der vorgenannten verantwortlichen Personen ohne vorherige Zustimmung der auftraggebenden Stelle aus, kann die Auftraggebende Stelle den Auftragnehmer eine angemessene Frist zum Wiedereinsatz der benannten verantwortlichen Person setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigt wird.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmer einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Auftraggebende Stelle den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt nicht, wenn die benannte verantwortliche Person aus wichtigem und von den Auftragnehmenden nicht zu vertretenden Grund ausgewechselt wurde und die Auftragnehmenden der Auftraggebenden Stelle die Gründe innerhalb der angemessenen Frist nachweist.

*) Die Angaben ergeben sich aus dem beauftragten Angebot der Auftragnehmenden einschl. Anlagen (siehe § 2 Grundlagen des Vertrages).